

MITGLIEDER-INFO

Juni 2007

Nr. 2/2007

DIE URHEBERRECHTLICHEN KOPIERABGABEN, INSBESON- DERE FÜR DEN PRESSESPIEGEL

Für das Fotokopieren und das Speichern in internen Netzwerken ist gemäss Urheberrechtsgesetz eine Entschädigung geschuldet. Die Höhe wird in den Gemeinsamen Tarifen 8 und 9 (GT 8 und GT 9) bestimmt.

⇒ Die ProLitteris führt diesen Frühling Erhebungen durch, um die Beträge neu zu berechnen. DUN und ProLitteris sind sich uneinig über die Entschädigungspflicht für den elektronischen Pressespiegel. Aus Nutzersicht ist Folgendes wichtig:

Kopien auf Kopierern u. ä. (GT 8)

Fotokopierte Dokumente (GT 8)

- Zeitungsartikel, Ausschnitte aus Büchern, Fotos und andere Dokumente dürfen in Betrieben, Verwaltungen, Bibliotheken, Instituten, Schulen u. a. kopiert werden.
- Der ProLitteris als Vertreterin der Autoren ist dafür eine pauschal berechnete Urheberrechtsentschädigung geschuldet.
- Der GT 8 geht davon aus, dass etwa 1 bis 2 Prozent der Kopien urheberrechtlich geschützte Vorlagen haben. Der Rest sind Briefe, Rechnungen, Geschäftsberichte u. a.

⇒ **Jeder Betrieb mit einem Kopierer schuldet die Entschädigung unabhängig davon, wie oder was er tatsächlich kopiert.**

Papierener Pressespiegel (GT 8)

- Jeder Betrieb, der einen eigenen betriebsinternen papierenen Pressespiegel herstellt, schuldet zusätzlich eine Entschädigung.
- Ein Pressespiegel ist eine Zusammenstellung von aktuellen Artikeln aus Zeitungen und Zeitschriften zu einem bestimmten Thema. Oft wird er in der firmeneigenen Kommunikationsabteilung hergestellt, danach kopiert und intern verteilt.
- Entschädigungspflichtig ist er nur, wenn er mindestens viermal pro Jahr in einer Auflage von mindestens 20 Exemplaren hergestellt wird.

⇒ **Wer einen Papier-Pressespiegel herstellt, schuldet eine Entschädigung. Diese berechnet sich anhand der Seitenzahl pro Exemplar und der Anzahl Exemplare pro Ausgabe.**

Speichern im Netzwerk (GT 9)

Gespeicherte und weiterverbreitete Dokumente (GT 9)

- Dokumente können auch elektronisch vervielfältigt werden (z. B. nachdem sie eingescannt oder vom Internet heruntergeladen wurden).
- Es gelten dieselben Voraussetzungen wie für kopierte Dokumente.
- Die Entschädigung beträgt 45 % der GT-8-Entschädigung (Ausnahme: Schulen).

⇒ **Jeder Betrieb, der über ein internes Netzwerk verfügt, schuldet eine Entschädigung unabhängig davon, was er tatsächlich speichert und verbreitet.**

DUN
Kramgasse 5
Postfach 515
3000 Bern 8

Geschäftsführerin:
Dr. Claudia
Bolla-Vincenz
Kramgasse 5
3000 Bern 8
Tel. 031 328 27 25
Fax 031 328 27 35
www.dun.ch
E-Mail info@dun.ch

Präsident:
Dr. Peter Mosimann
Aeschenvorstadt 55
Postfach 659
4010 Basel
Tel. 061 279 70 00
Fax 061 279 70 01

Elektronischer Pressespiegel (GT 9)

- Immer häufiger besteht der betriebsinterne Pressespiegel elektronisch und wird innerhalb eines betriebsinternen Netzwerks verbreitet.
- Auch hier handelt es sich um eine Zusammenstellung von aktuellen Artikeln aus Zeitungen und Zeitschriften zu einem Thema.
- Datenbanken sind keine Pressespiegel, können aber solche enthalten.
- Entschädigungspflichtig ist ein Pressespiegel, der mindestens viermal pro Jahr hergestellt und verbreitet wird.

⇒ Die Berechnung erfolgt nach einer neuen Formel, die auf Anzahl der verwendeten Artikel und Anzahl der Terminals, die auf den elektronischen Pressespiegel Zugriff haben, abstützt.

⇒ Mit der ProLitteris bestehen noch Uneinigkeiten. Der DUN ist aber klar der Meinung, dass eine Entschädigung nur geschuldet wird, wenn ein Betrieb den Pressespiegel **selber herstellt und im eigenen Netzwerk weiterverbreitet**. Dies bedeutet:

- Wer einen Medienbeobachtungsdienst beauftragt, Artikel zu einem Thema zusammenzutragen und aus diesen ihm elektronisch zugestellten Artikeln keinen eigenen Pressespiegel macht, schuldet keine Entschädigung.

- Für das blosses Ablegen im internen Netzwerk dieser einzelnen Artikel ist keine Pressespiegel-Entschädigung geschuldet. Einzelne Artikel sind noch kein Pressespiegel.
- Werden die Artikel auf einem externen Server (z. B. des Medienbeobachtungsdienstes) abgelegt und den eigenen Mitarbeitern Zugriff darauf gewährt, so handelt es sich nicht um ein eigenes Netzwerk. Hierfür ist keine Pressespiegel-Entschädigung geschuldet.

⇒ **Als Faustregel gilt: Für die Artikel, die ein Medienbeobachtungsdienst einem Betrieb liefert, bezahlt dieser die Entschädigung. Eine zusätzliche Pressespiegel-Entschädigung schuldet der Betrieb nur, wenn er aus den Artikeln tatsächlich einen Pressespiegel zusammenstellt und intern weiterverbreitet.**

★ ★ ★

Vorankündigung Mitgliederversammlung DUN

Diese findet statt am:
Dienstag, 11. September 2007,
von ca. **11 bis ca. 14 Uhr im Hotel
Bellevue Palace in Bern.**

Die Einladung und weitere
Unterlagen erhalten Sie
rechtzeitig vor der Tagung.

★ ★ ★